



Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

ARE 26/15

7000 Chur, Reichsgasse 35

Tel. 081 257 23 11

Fax 081 257 21 71

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Der Stadtrat **Maienfeld** beschloss an seiner Sitzung vom 2. Juli 2015 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:500 Rathaus sowie einen Generellen Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr, „Rossriet unter dem Kanal“, umfasst.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 3. Juli 2015 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 2. Dezember 2014 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Stadtratsbeschlusses vom 2. Juli 2015 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden erfolgte am 9. Juli 2015. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2015 ersuchte der Stadtrat Maienfeld das Departement für Volkswirtschaft und Soziales um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:500 Rathaus

Beim Rathaus wird eine kleine Fläche von der Grünzone in die Altstadtzone umgezont. Dadurch wird der Bau einer behindertengerechten Aussenerschliessungsanlage für das Rathaus ermöglicht. Da die betroffene Fläche lediglich rund 60 m² umfasst und im Rahmen der Mitwirkung keine Einwendungen eingingen, ist die Anpassung der Grundordnung dem vereinfachten Verfahren nach Art. 48 Abs. 3 KRG zugänglich.

Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:500 Rathaus vom 2. Juli 2015 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr, „Rossriet unter dem Kanal“

Beim Reitsportzentrum auf der „Möhrwiese“ gibt es nur wenige Parkplätze. Bei Anlässen mit einem grossen Teilnehmer- und Besucheraufkommen wird heute die angrenzende Wiese auf dem „Rossriet“ als Parkplatz genutzt (Parzelle Nr. 1832). Vorliegend soll nun dieser bisher temporäre Parkplatz über die Ortsplanung gesichert und anschliessend nach erfolgtem BAB-Verfahren mit Schotterrasen ausgestaltet werden.

Die Parkieranlage grenzt unmittelbar an das Amphibienlaichgebiet Am-386 von nationaler Bedeutung (Gebiet „Siechenstuden“). Im BAB-Gesuch wird deshalb aufzuzeigen sein, dass keine Wanderkorridore tangiert werden resp. mit welchen Massnahmen allfällige Auswirkungen gemindert werden können.

Die Festsetzung einer neuen Parkieranlage entspricht grundsätzlich nicht Art. 48 Abs. 3 KRG, weshalb ein ordentliches Verfahren durchzuführen wäre. Die Publikation und Auflage des Generellen Erschliessungsplanes ging parallel mit der am 25. Juni 2015 von der Gemeindeversammlung beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung (Aussiedlung Lindenhof und Bereinigung Grünzonen) einher. Den vorliegenden Plan ebenfalls der Gemeindeversammlung zum Beschluss zu unterbreiten, wäre eine reine Formsache gewesen. Zudem wurde die Stadt Maienfeld im Vorprüfungsverfahren nicht darauf aufmerksam gemacht, dass für den vorliegenden Plan das falsche Verfahren gewählt wurde. Aus diesen Gründen wird ausnahmsweise darauf verzichtet, die Stadt aufzufordern, den Generellen Erschliessungsplan nachträglich der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Der Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr, „Rossriet unter dem Kanal“, wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 48 Abs. 3 KRG behandelt.

Der Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr, „Rossriet unter dem Kanal“, vom 2. Juli 2015 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

1. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:500** vom 2. Juli 2015 wird genehmigt.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr, „Rossriet unter dem Kanal“** vom 2. Juli 2015 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Hinweis genehmigt:

- Im BAB-Gesuch ist aufzuzeigen, dass keine Wanderkorridore der Amphibien tangiert werden resp. mit welchen Massnahmen allfällige Auswirkungen gemindert werden können.
- 3. Der Stadtrat Maienfeld wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
- 4. Die Stadt sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
- 5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
- 6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
- 7. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Chur, 21. September 2015

mitgeteilt: **21. Sep. 2015**

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:



Dr. Jon Domenic Parolini, Regierungsrat